



BGV AKTUELL

Newsletter der Baugewerblichen Organisationen

BAUGEWERBEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEINWIRTSCHAFTSVERBAND
BAU-NORD E.V.

INHALT

Arbeitsrecht

- **ACHTUNG bei Arbeitgeberdarlehen:** Rückzahlungsansprüche aus einem Darlehensvertrag können einer arbeits- oder tarifvertraglichen Ausschlussfrist unterliegen

Unter den Begriff „Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis“ fallen alle gesetzlichen, tariflichen und vertraglichen Ansprüche, die die Arbeitsvertragsparteien aufgrund ihrer durch den Arbeitsvertrag begründeten Rechtsstellung gegeneinander haben, soweit sich keine sachlichen Einschränkungen finden. Daher kommt es nicht auf die materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage, sondern auf den Entstehungsbereich des Anspruchs an. Entscheidend ist die enge Verknüpfung eines Lebensvorgangs mit dem Arbeitsverhältnis. Bei einem zweckgebundenen Arbeitgeberdarlehen überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis Kapital zur vorübergehenden Nutzung. Wie eng ein solches Darlehen mit dem Arbeitsverhältnis verknüpft ist und ob es deshalb von einer Regelung erfasst wird, die nicht auch Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis nur in Verbindung stehen, sondern nur Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis betrifft, hängt von der konkreten Ausgestaltung des Darlehensvertrags ab.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 16.04.2024 – 9 AZR 181/23 -.

(Hinweis: In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gemäß § 14 Nr. 1 des allgemeinverbindlichen Bundesrahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Baugewerbe eine Ausschlussfrist im Hinblick auf alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden. Nach dem obigen Urteil des Bundesarbeitsgerichts würden auch Rückzahlungsansprüche aus einem Darlehensvertrag, den Arbeitgeber und Arbeitnehmer miteinander geschlossen haben, binnen dieser Frist verfallen! Es gilt daher, im Falle eines Zahlungsrückstandes unverzüglich innerhalb der Ausschlussfrist den Arbeitnehmer zur Zahlung schriftlich aufzufordern. Den Nachweis für den rechtzeitigen Zugang der Aufforderung trägt der Absender. Bei Angestellten und Polieren müsste man zunächst anhand des Arbeitsvertrages prüfen, ob eine Ausschlussfrist besteht oder ob der Rahmentarifvertrag für Angestellte und Poliere Baugewerbe Anwendung findet, denn dieser enthält ebenfalls in seinem § 13 Nr. 1 eine zwei-monatige Ausschlussfrist, ist jedoch nicht allgemeinverbindlich.)